

Bundessozialgericht

12 RJ 364/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1965 durch

Senatspräsident

R a a c k

-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. K r e b s

und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

B r i n k m a n n

und

Bundessozialrichter

F o x

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juni 1963
aufgehoben, soweit es den Anspruch der Klägerin auf
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit allgemein und den An-
spruch der Klägerin auf Rente wegen Berufsunfähigkeit
für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 verneint hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit zusteht, gegebenenfalls auch, von welchem Zeitpunkt an.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1962 an zu gewähren; im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. In ihrer vom LSG nicht zugelassenen Revision trägt die Klägerin vor, das LSG habe sich bei seiner Entscheidung über die von ihm selbst eingeholte ärztliche Äußerung des Regierungsmedizinalrats Dr. C. und das Gutachten des Versorgungskrankenhauses B. hinweggesetzt. Beide Sachverständige erachteten die Klägerin mindestens seit Antragstellung für erwerbsunfähig. Das LSG habe auf der einen Seite neue Gutachten für erforderlich gehalten, sich aber auf der anderen Seite über diese Gutachten hinweggesetzt und eigene Sachkunde behauptet. Wenn Bedenken gegen die neuen Gutachten bestanden hätten, hätte das LSG von Amts wegen ein Ergänzungsgutachten oder ein neues Gutachten einholen müssen. Das LSG habe deshalb seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), verletzt, auch sei seine Beweiswürdigung fehlerhaft (§ 128 SGG).

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 11. Juni 1963 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Klägerin war zunächst wegen Versäumnis der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sie ohne Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten (§ 67 SGG). Sie hat zwar durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig Revision einlegen, ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts anbringen und um Verlängerung der Begründungsfrist bitten lassen. Vor Ablauf der durch den Vorsitzenden verlängerten Begründungsfrist hat jedoch der bisherige Prozeßbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt. Die Klägerin war nunmehr infolge ihrer Armut außerstande, innerhalb der Frist die Revisionsbegründung einzureichen. Erst nachdem ihr das Armenrecht bewilligt, ihr ein Prozeßbevollmächtigter beigeordnet und der Beschluß hierüber am 22. Juni 1964 zugestellt worden war, war dieses Hindernis weggefallen. Innerhalb der Frist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses (§ 67 Abs. 2 SGG) sind der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Revisionsbegründung beim Senat eingegangen, so daß Wiedereinsetzung zu gewähren war.

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen worden ist, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die Klägerin rügt mit Recht Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung und unzulängliche Sachaufklärung, Verstöße gegen die §§ 128, 103 SGG. Nach dem vom LSG selbst eingeholten Gutachten des Versorgungskrankenhauses B..... vom 12. März 1963 lag bei der Klägerin insbesondere eine schwere fixierte neurotische Fehlhaltung vor; auf Grund dieser Erkrankung sei - so ist in dem Gutachten ausgeführt - eine geregelte Arbeitsleistung nicht mehr möglich,

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

auch wenn auf Grund des körperlichen Befundes allein noch anhaltende leichte Frauenarbeit im Sitzen zumutbar sei; die Klägerin müsse daher vom neurologisch-psychiatrischen Standpunkt aus als berufs- und erwerbsunfähig angesehen werden, wobei diese Einschränkung der Erwerbsfähigkeit mindestens seit Antragstellung bestehe. Diesem Gutachten ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Zur Begründung dessen hat es sich auf die ärztlichen Gutachten des Dr. A. vom 22. Juni 1960, des Stadtkrankenhauses H. vom Juli 1958, des Obermedizinalrats Dr. M. vom September 1958, des Amtsarztes Dr. R. vom September 1958 und des Oberregierungsmedizinalrats Dr. A. vom April/Mai 1959 berufen. Unter diesen Umständen rügt die Klägerin zwar zu Unrecht, das Berufungsgericht habe sich über ein von ihm selbst eingeholtes ärztliches Gutachten mit der Behauptung eigener Sachkunde hinweggesetzt; denn nicht auf - ihm nicht zur Verfügung stehende - eigene Sachkunde hat das Berufungsgericht sich gestützt, sondern auf die genannten ärztlichen Gutachten. Jedoch lagen diese Gutachten gegenüber dem Gutachten des Versorgungskrankenhauses B. vom 12. März 1963 zeitlich so weit zurück, daß das Berufungsgericht, wenn es gegen dieses Gutachten Bedenken hatte, sich hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen, um im Sinne des § 103 SGG den Sachverhalt hinreichend zu erforschen. Insofern ist die von der Klägerin erhobene Rüge der Verletzung des § 103 SGG begründet. Dies gilt um so mehr, als die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, -

die Ansicht, die Klägerin sei nicht erwerbsunfähig, werde auch noch gestützt durch ihre Zähigkeit und Ausdauer im Prozessieren und dadurch, daß sie seit 1955 genügend Tatkraft aufgebracht habe, ein eigenes Wohnhaus zu erwerben und sich als Vermieterin durchzusetzen - nicht durchgreifen kann. Eine derartige Schlußfolgerung hält sich nicht innerhalb der Grenzen des Rechts der freien



- 5 -

richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 SGG).

Die Revision ist daher statthaft. Da sie auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, ist sie zulässig.

Das Rechtsmittel erweist sich als begründet, weil zumindest die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei Einhaltung eines den Gesetzen entsprechenden Verfahrens zu einem für die Klägerin günstigeren Urteil gekommen wäre. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden, soweit es die Berufung zurückgewiesen und den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit allgemein und auf Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 verneint hat. In diesem Umfang muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, da das Revisionsgericht die Ermittlungen, die, wie dargelegt, noch erforderlich sind, nicht von sich aus anstellen kann.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)